



Tarifordnung Wasserversorgung

**vom 3. November 2017
Inkrafttretung per 1. Januar 2023**

Inhaltsverzeichnis

1. Erschliessungsbeiträge (gemäss Artikel 8.2 Abs. 2 WVN)	3
Bemessungsgrundlage	3
Ansätze	3
Zahlungsmodalität	3
Sonderregelungen	3
Versorgung ausserhalb Baugebiet	4
Staatsbeiträge	4
Verordnungen	4
Private Erschliessung	4
2. Anschlussgebühren	4
Neubauten	4
Umbauten	4
3. Benützungsgebühren (gemäss Artikel 9.2 WVN)	5
Benützungsgebühr	5
Grundgebühr	5
Verbrauchsgebühr	5
Bauwasser	5
Inkrafttreten	5

Tarifordnung der Wasserversorgung Neftenbach

1. Erschliessungsbeiträge (gemäss Artikel 8.2 Abs. 2 WVN)

Art. 1.1

Als massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche gilt das durch eine öffentliche Wasserleitung neu zu versorgende Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beiderseits eine Tiefe von 60 m aufweist. Die erste Perimetertiefe von 30 m wird mit 100 % belastet, die dahinter liegenden Perimeterflächen mit 50 %.

Bemessungs-
grundlage

Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen: bei Leitungen, die im öffentlichen Strassengebiet oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, von der Strassengrenze aus, bei den übrigen Leitungen ab Leitungssachse.

Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Leitungen fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertbeitrag belastet werden.

Art. 1.2

Der Beitragsansatz pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche (inkl. Gebäudegrundfläche) beträgt CHF 1.-- pro m². Dazu kommt der vom Regierungsrat jährlich auf den Basiswert der Gebäudeversicherung festgelegte Teuerungsfaktor. (z.B. für 2018; 1025 % = CHF 10.25 m²)

Ansätze

Art. 1.3

Stundungen und Zahlungsaufschub richten sich nach dem kantonalen Recht. Derart gestundete Beiträge sind durch Grundpfandverschreibungen sicherzustellen.

Zahlungsmodali-
tät

Art. 1.4

Für die Beitragserhebung an die Erstellung von Versorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Pumpenanlagen, Reservoirs, Zubringerleitungen und dergleichen, soweit solche die Erschliessung einzelner Liegenschaften erst ermöglichen oder deren Überbaubarkeit verbessern, kann

Sonderregelungen

der Gemeinderat nach Massgabe der entstehenden Mehrwerte den Beitrag abweichend festlegen.

Versorgung ausserhalb Baugebiet	<p>Art. 1.5 Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, welche durch eine neue öffentliche Leitung oder andere Anlagen versorgt werden, sowie in anderen Fällen, bei welchen sich der gemeinderätliche Tarif als ungeeignet erweist oder die Vorschriften des kantonalen Rechtes nicht eingehalten sind, kann der Gemeinderat mit den Grundeigentümern Sonderregelungen treffen.</p>
Staatsbeiträge	<p>Art. 1.6 Etwaige Staatsbeiträge an die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen fallen vollumfänglich an die Wasserversorgung.</p>
Verordnungen	<p>Art. 1.7 Verfahren und Bezug der Mehrwertbeiträge richten sich im einzelnen nach den Bestimmungen und den Verordnungen der Kantonalen Gesetzgebung.</p>
Private Erschliessung	<p>Art. 1.8 Die Kosten für Erschliessungsleitungen, die nicht im öffentlichen Verfahren erstellt werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers. Etwaige Staatsbeiträge werden in diesem Fall gutgeschrieben.</p>

2. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren betragen bei Neubauten und Umbauten:

Neubauten	<p>Art. 2.1 1.5 % der zur Zeit der Bauvollendung massgebenden Gebäudeversicherungssumme.</p>
Umbauten	<p>Art. 2.2 1.5 % der baulichen Wertvermehrung gemäss GVZ, abzüglich der energiesparenden Massnahmen (gemäss Art. 9.1 Abs. 3 des Reglements der Wasserversorgung) bei Veränderung des Basiswertes 1939 um mehr als CHF 5'000.--.</p>

3. Benützungsgebühren (gemäss Artikel 9.2 WVN)

Art. 3.1

Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr pro angeschlossenem Wassermesser und einer Verbrauchsgebühr, die dem Mengenpreis des genutzten Wassers entspricht.

Benützungs-
gebühr

Art. 3.2

Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Wassermesser mit einem Durchmesser bis und mit 1" **CHF 130.00** (exkl. MwSt.)

Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Wassermesser mit einem Durchmesser über 1" **CHF 420.00** (exkl. MwSt.)

Art. 3.3

Der Mengenpreis beträgt **CHF 2.00** (exkl. MwSt.) pro Kubikmeter Wasser.¹

Verbrauchsgebühr

Art. 3.4

Für das Bauwasser wird eine Bauwassergebühr von **CHF -.30** pro Kubikmeter umbauten Raumes gemäss Schätzungsprotokoll der Kantonalen Gebäudeversicherung bezogen.

Bauwasser

Die neuen Tarife treten auf den 01.01.2023 in Kraft.

Inkrafttreten

Neftenbach, 03. November 2017

Namens des Gemeinderates

Die Präsident: Martin Huber

Der Schreiber: Hannes Fries

¹geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2022, Inkraftsetzung per 01.01.2023